



Vermögensverwaltung Active Asset Allocation by Claus Vogt

quirin bank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

Ich/Wir

Name, Vorname

Name, Vorname

beauftragte(n) die quirin bank, die bei ihr auf dem Konto/Depot

verbuchten bzw. verwahrten Vermögenswerte für mich/uns zu verwalten.

Für diesen Vermögensverwaltungsauftrag gelten nachstehende Bestimmungen:

Umfang des Vermögensverwaltungsauftrags

Ich/Wir beauftrage(n) Sie, die Vermögenswerte gemäß den mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien nach Ihrem eigenen Ermessen und ohne vorherige Einholung meiner/unserer Weisungen zu verwalten. Sie sind berechtigt, in jeder Weise über die Vermögenswerte zu verfügen, insbesondere börslich oder außerbörslich im Wege der Kommission und des Festpreisgeschäfts An- und Verkäufe zu tätigen, Wertpapiere umzutauschen, Neuemissionen zu zeichnen, Bezugsrechte auszuüben, zu kaufen oder zu verkaufen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die Ihnen bei der Betreuung der Vermögenswerte als zweckmäßig erscheinen.

Barabhebungen, Überweisungen und Kreditaufnahmen sind nicht Gegenstand des Vermögensverwaltungsauftrags und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Eine kurzfristige Überziehung des Vermögensverwaltungskontos ist gegebenenfalls möglich, sofern es sich um Überschneidungen von Buchungen handelt.

Ausführung von Wertpapieraufträgen

Sie sind in meinem/unserem Interesse befugt Kauf- und Verkaufsorders mehrerer Kunden gebündelt an den Markt zu geben (-Blockorders-). Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Eigene Dispositionen

Ich/Wir werde(n) während der Dauer des Verwaltungsauftrags Verfügungen über die auf dem Verwaltungskonto/-depot verbuchten bzw. verwahrten Vermögenswerte nur in Absprache mit Ihnen vornehmen.

Vollmacht

Sie sind berechtigt, mich/uns gegenüber Dritten im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrages zu vertreten. Sofern es hierzu einer besonderen Vollmacht bedarf, werde(n) ich/wir diese erteilen. Sie sind von dem Verbot des Insichgeschäfts gemäß § 181 BGB befreit.

Berichterstattung und Rechnungslegung

Sie werden mich/uns vierteljährig über das Ergebnis der Vermögensverwaltung unterrichten und eine Abrechnung erstellen. Darüber hinaus bin ich/ sind wir berechtigt, jederzeit einen Zwischenbericht anzufordern. Sofern Sie in den Anlagerichtlinien oder im Rahmen des Rechenschaftsberichts einen Bezug zur Wertentwicklung einer Vergleichsgröße (-Benchmark-) herstellen, erfolgt dies rein informativ zu Zwecken der Berichterstattung. Mit der Angabe einer Benchmark treffen Sie weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße noch sprechen Sie eine sonst wie geartete Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der verwalteten Vermögenswerte aus. Sie sind berechtigt, die Benchmark im Zeitverlauf zu wechseln, soweit die neue Benchmark der Anlagestrategie angemessen ist. Über die einzelnen Transaktionen werde ich ebenfalls in den Rechenschaftsberichten informiert.

Überschreitung von Verlustgrenzen/Ad hoc-Benachrichtigung

Über die regelmäßige Berichterstattung hinaus werden Sie mich/uns unverzüglich informieren, falls die seit der letzten Vermögensstandsmitteilung oder einer Sonderunterrichtung eingetretene Wertentwicklung im gesamten der Verwaltung unterliegenden Vermögen einen Verlust ergibt und dieser in Bezug auf das eingesetzte Kapital die in den Anlagerichtlinien für die jeweilige Anlagestrategie ausgewiesene Verlustgrenze überschreitet.

Die Bewertung erfolgt jeweils zu den an den Stichtagen der Rechenschaftsberichte verfügbaren aktuellen Kursen und Marktpreisen.



Vergütung

Als Vergütung für die von ihr im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags zu erbringenden Leistungen erhält die Bank

- eine Festvergütung in Höhe von 0,3125 % pro Quartal auf Basis des durchschnittlichen Vermögenswerts des Depots im Abrechnungsquartal zzgl. der im Abrechnungsquartal durchschnittlich auf dem Verrechnungskonto befindlichen liquiden Mittel und
- eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 18 % pro Jahr auf Basis des bereinigten Anlageerfolgs. Der bereinigte Anlageerfolg ist hierbei die Differenz aus Endvermögen und Anfangsvermögen einer Periode, bereinigt um Einzahlungen und Auszahlungen während dieser Periode. Die Erfolgsbeteiligung der Bank wird bei der Berechnung des bereinigten Anlageerfolgs wie eine Auszahlung behandelt.

Watermark-Garantie:

Es erfolgt keine Berechnung der Erfolgsbeteiligung, wenn die Vermögensverwaltungswerte (Gesamtobligo Vermögensverwaltung bestehend aus Vermögensverwaltungsdepot und Verrechnungskonto) am Ende einer Periode bereinigt um Einzahlungen und Auszahlungen während dieser Periode die Summe der kumulierten Einlagen (Einzahlungen abzgl. Auszahlungen) unterschreiten.

Die Bank ist berechtigt, die Verwaltungsvergütung von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Kundenangaben

Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Eignung der mit mir/uns vereinbarten Anlagestrategie maßgeblich von den von mir/uns gemachten Angaben zu meinen/unseren Erfahrungen und Kenntnissen, meinen/unseren finanziellen Verhältnissen und meinen/unseren Anlagezielen abhängt. Sofern sich die von mir/uns gemachten Angaben oder sonstige Begleitumstände, die Ihre Beratungsleistung beeinflussen können, ändern, werde(n) ich/wir Sie darüber informieren.

Durchführung der Vermögensverwaltung und Haftung

Die Bank erfüllt den Vermögensverwaltungsauftrag nach bestem Wissen. Sie wählt hierbei die einzelnen Vermögensanlagen mit banküblicher Sorgfalt aus. Durch eine fortlaufende Überwachung der Märkte und der im Rahmen der Vermögensverwaltung ausgewählten Finanz- und Anlageinstrumente stellt sie sicher, dass meine/unsere Anlageziele nach Möglichkeit verwirklicht werden, ohne für die Herbeiführung eines wirtschaftlichen Erfolgs oder steuerlicher Vorteile einzustehen. Bei der Auswahl der Finanz- und Anlageinstrumente greift die Bank auf solche Informationen über das jeweilige Unternehmen zurück, die öffentlich verfügbar sind. Eine weitergehende Überwachung von Emittenten, Investmentfondsgesellschaften oder deren Fondsmanager, Vertriebsgesellschaften oder sonstigen Dritten, insbesondere durch die Beschaffung nicht öffentlich zugänglicher Informationen, findet nicht statt. Jegliche Haftung der Bank aus oder in Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsauftrag in Bezug auf Nebenleistungspflichten ist auf den Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Überlassung von Verkaufsprospekten etc.

Eine Verpflichtung Ihrerseits zur Aushändigung von Verkaufsprospekten, Vertragsbedingungen, Satzungen, Rechenschaftsberichten und Halbjahresberichten der einzelnen im Rahmen der Vermögensverwaltung gehaltenen Anlageprodukte besteht nur, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Durch ein- oder mehrmaliges Überlassen derartiger Unterlagen wird keine Rechtspflicht begründet, für jedes gehaltene und/oder neu erworbene Finanz- oder Anlageinstrument ebenfalls derartige Unterlagen bereitzustellen.

Steuerliche Anmerkungen

Sie haben mich/uns darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vermögensverwaltung steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt werden. Mir/Uns ist bewusst, dass sowohl Verfügungen über verwaltetes Vermögen als auch die Beendigung des Vermögensverwaltungsauftrags negative Auswirkungen auf meine/unsere steuerliche Behandlung haben können. Sie haben mir/uns daher empfohlen, mich/uns in steuerlichen Fragen an meinen/unseren Steuerberater zu wenden. Unabhängig hiervon haben Sie mich/uns auf folgendes aufmerksam gemacht:

- Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Erlöse aus Wertpapierverkäufen) sind einkommensteuerpflichtig. Im Rahmen der Abgeltungssteuer wird die Bank nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes (EStG) die auf die Kapitalerträge entfallene Abgeltungssteuer einbehalten und direkt an das jeweilige Finanzamt abführen.

Ableben des Kunden

Dieser Auftrag und die Vollmacht erlöschen nicht mit meinem/unserem Ableben, sondern bleiben auch für meine/unsere Erben in Kraft. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, sind Sie lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder Testamentsvollstrecker zu führen. Jeder Erbe ist zur Kündigung des Vermögensverwaltungsauftrags und zum Widerruf der Vollmacht mit Wirkung für und gegen alle Erben berechtigt. Sie können verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausweist.



Beendigung der Vermögensverwaltung

Ich/Wir habe(n) das Recht, diesen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit zu kündigen und die erteilte Vollmacht zu widerrufen. Bei mehreren Auftraggebern steht dieses Recht jedem einzelnen mit Wirkung für alle zu. Die Bank kann diesen Auftrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende kündigen.

Sonstiges

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der quirin bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Sonderbedingungen für Termingeschäfte sowie die die Ausführung von Aufträgen näher bestimmende Execution Policy in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ort, Datum

Unterschriften